

Richtlinie der Gemeinde Hinterschmiding zur Regenwassernutzung

1. Ziel der Förderung

Die Gemeinde Hinterschmiding fördert durch die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) den verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit dem kostbaren Gut Wasser. Darüber hinaus werden Trinkwasservorräte geschont und durch die Rückhaltung von Regenwasser die gemeindlichen Regenrückhalteeinrichtungen bei starken Regenfällen entlastet. Des Weiteren wird der Einsatz von Trinkwasser für die Gartenbewässerung reduziert.

2. Fördergebiet/ Geförderte Maßnahmen

2.1 Im Rahmen dieses Förderprogrammes werden grundsätzlich nur Maßnahmen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hinterschmiding gefördert.

2.2 Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Errichtung von fest installierten Regenwasserzisternen oder ähnlichen ortsfesten Behältern zum Auffangen von Regenwasser. Eine Zuwendung wird nur für funktionstüchtige Anlagen gewährt, für die keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung z.B. durch Bebauungsplan, Baugenehmigung besteht. Soweit eine Verpflichtung z.B. durch einen Bebauungsplan zu Errichtungen einer Regenrückwasserhaltung, welche dem gedrosselten Abfluss des Regenwassers zur Entlastung des Kanalsystems dient, besteht, besteht nur ein Anspruch auf Förderung, soweit diese Vorrichtung nicht nur der Regenrückhaltung dient, sondern auch gleichzeitigen zur Regenwassernutzung geeignet (z.B. Retentionszisternen).

3. Antragstellung und Nachweispflicht

3.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde Hinterschmiding bestimmten Antragsformblattes zu stellen. Sie erhalten sämtliche Formulare als Download auf der Internetseite der Gemeinde Hinterschmiding (www.hinterschmiding.de) oder bei der Bauverwaltung im Rathaus.

3.2 Die Entscheidung über die Bewilligung stellt eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar.

3.3 Förderfähig sind nur Maßnahmen für Haushalte und Gebäude, die sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Hinterschmiding befinden und tatsächlich an die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage der Gemeinde angeschlossen sind. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.

3.4 Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise ausbezahlt. Weiterhin werden Rechnungen und ein Ergebnisprotokoll des ausführenden Unternehmens bzw. der ausführenden Person gefordert. Die gewährten Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Fördermaßnahmen nicht dem Sinn der Förderung nach durchgeführt oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurden. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Über Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet der Gemeinderat.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Höhe der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) im Gemeindegebiet mit einem Mindestfassungsvermögen von 5 m³ und einer maximalen Größe von 10 m³ für bebaute und voll erschlossene Wohnbaugrundstücke. Zisternen in diesem Sinne sind ortsfeste Behälter aus Kunststoff oder aus Betonfertigteilen und dienen ausschließlich der Nutzung von Regenwasser. Hinweis: nicht gefördert werden Zisternen in reinen Gartengrundstücken (ohne Kanalanschluss oder Wasseranschluss der Gemeinde). Der Zuschuss beträgt für eine Zisterne, die

- | | |
|---|-------|
| a) nur der Gartenbewässerung dient: | |
| Zisternengröße von mind. 5 m ³ | 500 € |
| und jeder weitere volle Kubikmeter bis max. 10 m ³ | 100 € |
| b) zur Brauchwassernutzung im Rahmen des jeweils gültigen Satzungsrechts der Gemeinde (z. B. Toilettenspülung) und Gartenbewässerung dient: | |
| c) Zisternengröße von mind. 5 m ³ | 750 € |
| d) und jeder weitere volle Kubikmeter bis max. 10 m ³ | 150 € |

Die Höhe des Förderbetrages ist jedoch begrenzt auf 50% der nachgewiesenen Kosten. Besteht eine Verpflichtung zum Einbau einer Regenrückhaltung und ist diese gleichzeitig auch zur Wassernutzung geeignet, beträgt die Höhe der Förderbetrages max. 50 % der Mehrkosten (Nachzuweisen durch Kostenvoranschlag für einfache Regenrückhaltung und tatsächliche Kosten der Retentionszisterne).

4.2 Vorzulegende Unterlagen

- a) Unterlagen Antragsstellung: Antrag auf Förderung Regenwassernutzungsanlage, Kostenvoranschlag
- b) Unterlagen zur Auszahlung: Auszahlungsantrag für Regenwassernutzungsanlage mit Bestätigung des Fachbetriebs, Kopie der Rechnung, Bilderdokumentation der Anlage, Nachweis der Anzeige beim Gesundheitsamt (bei Anlagen nach 4.1 b))

4.3 sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Alle Regenwassernutzungsanlagen sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme durch den Wasserwart der Gemeinde Hinterschmiding abzunehmen.

4.4. weitere Genehmigungsvoraussetzungen bei Brauchwassernutzung

Regenwassernutzungsanlagen mit Brauchwassernutzung in Wohngebäuden und Wohnungen sind der Gemeinde mitzuteilen. Eine Genehmigung und Zuschussgewährung werden nur dann erteilt, wenn nachstehende Auflagen erfüllt werden:

- a) Das Leitungsnetz der Regenwassernutzungsanlage ist vom Netz der Trinkwasserversorgung zu trennen. Die Brauchwasserleitungen sind deutlich zu kennzeichnen. Für die Regenwassernutzung im Haus für Toilette usw. ist für die Erhebung der Abwassergebühr ein geeichter Zähler einzubauen.
- b) Entnahmestellen für Regenwasser sind mit den Worten "Kein Trinkwasser" oder bildlich zu kennzeichnen. Im Wasseranschlussraum ist zusätzlich ein Hinweis auf die Regenwassernutzungsanlage anzubringen.

c) Die Nachspeisemöglichkeit aus der Trinkwasserversorgung darf nicht direkt in die Zisterne erfolgen, sondern nur über einen vorgelagerten Zwischenbehälter (Regenwassermanager). Der Zulauf darf nur mittels eines freien Auslaufs gem. der DIN EN 1717 (Systemtrenner) ausgeführt werden.

d) Die Überprüfung der technischen Einrichtung ist vor Inbetriebnahme durch einen Betrieb des Wasserinstallationshandwerks nachzuweisen. Es ist zwingend erforderlich, dass die Regenwassernutzungsanlage auf aussagekräftigen Bildern dokumentiert wird und diese Bilder beim Auszahlungsantrag mit eingereicht werden. Die Installation der Regenwassernutzungsanlage nach 4.1 Buchst. b darf nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb durchgeführt werden. Förderfähige Kosten sind ausschließlich die Anschaffungskosten für die Zisterne.

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel der Gemeinde) mit der Ausführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Die Durchführung der Maßnahmen muss 12 Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privathaushalte), die Eigentümer bzw. Miteigentümer oder Erbbauberechtigte des mit einem Gebäude bebauten Grundstücks im Bereich des Gemeindegebiets sind und ihren Erstwohnsitz im Gemeindegebiet haben. Steht das Eigentum mehreren Personen zu, erfolgt die Förderung nur gegenüber einem von der Eigentümergemeinschaft zu bestimmende Miteigentümer. Pro Grundstück kann nur ein Antrag je geförderter Maßnahme gestellt werden.

6. Auszahlung des Zuschusses und Nebenbestimmungen

6.1 Nach Abschluss der Arbeiten sind folgende Unterlagen bei der Gemeinde Hinterschmiding (Bauamt) einzureichen:

- ausgefülltes Auszahlungsformular mit Bestätigung der ausführenden Firma
- Kopie der Abschlussrechnung mit Zahlungsnachweis - Bilddokumentation - sämtliche geforderte Nachweise

6.2 Nach Erhalt der Unterlagen wird die Maßnahme von der Gemeinde nochmals geprüft und der Zuschussbetrag ausbezahlt.

6.3 Die Unterlagen müssen bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein. Später eingereichte Unterlagen können im aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden und werden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt.

6.4 Eigenleistungen werden nicht gefördert.

6.5 Der Antragsteller muss sich verpflichten, die Anlage auf die Dauer von 10 Jahren zu erhalten und zu nutzen. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Betrieb der geförderten Maßnahme innerhalb des Bindungszeitraums von 10 Jahren nicht mehr erfolgt.

7. Allgemeine Regelungen

7.1 Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder anderen Behörden (Gesundheitsamt etc.) nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.

7.2 Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

7.3 Die Gemeinde ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien tritt zum 01.07.2025 in Kraft und gelten für Zisternen, mit deren Bau nach dem 01.07.2025 begonnen wird. Die Richtlinie gilt zunächst für drei Jahre. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 10.000,00 € pro Jahr. Die Gemeinde Hinterschmiding behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor.

Hinterschmiding,
14.07.2025

Fritz Raab,
1. Bürgermeister